

**SCHWEIZER PRESSERAT
CONSEIL SUISSE DE LA PRESSE
CONSIGLIO SVIZZERO DELLA STAMPA**

Sekretariat/Secrétariat:

Martin Künzi, Dr. iur., Fürsprecher

Postfach/Case 201

3800 Interlaken

Telefon/Téléphone: 033 823 12 62 / Fax: 033 823 11 18

E-Mail: info@presserat.ch / Website: <http://www.presserat.ch>

**Namensnennung
(Bucher c. «K-Geld»)**

**Stellungnahme des Schweizer Presserats 58/2012
vom 13. September 2012**

I. Sachverhalt

A. Am 24. März 2012 veröffentlichte Fredy Hämmerli in der Zeitschrift «K-Geld» Nr. 2/2012 einen Artikel über Börsenbriefe unter dem Titel «Gekaufte Börsenempfehlung». Wie bereits im Anriss beim Inhaltsverzeichnis hervorgehoben wird, geht es dabei sowohl um die Qualität der Empfehlungen wie auch um die Unabhängigkeit der Börsentipps bzw. ihrer Verfasser.

Am Beispiel von Peter Bucher, Inhaber/Herausgeber der Publikation «Börsenzeit» bzw. der Online-Informationen unter «boersenzeit.ch», zeigt der Artikel Interessenverflechtungen auf. Peter Bucher ist laut «K-Geld» neben seiner Tätigkeit für «Börsenzeit» Berater der kanadischen Firma Expedition Mining für die Akquisition von Investoren. Die Aktie von Expedition Mining werde in der Print- und der Online-Publikation von «Börsenzeit» zum Kauf empfohlen. «K-Geld» kritisiert, dass diese Interessenbindung gegenüber den «Börsenzeit»-Lesern nicht offen gelegt wurde. «K-Geld» habe Peter Bucher um eine Stellungnahme gebeten, die er jedoch unbeantwortet gelassen habe.

In einem ergänzenden Kasten wird die Qualität von Börsenbrief-Tipps grundsätzlich in Frage gestellt. Basis für diese Aussage ist eine Studie des Magazins «Finanztest» der deutschen Stiftung Warentest von 1995. Der Titel des Kastens «Affen schneiden kaum schlechter ab» ist einem Zitat des «Börsenexperten der Stiftung Warentest», Rainer Zuppe, entnommen.

B. Am 11. April 2012 beschwerte sich der anwaltlich vertretene Peter Bucher, Eschenz, Inhaber der Boersenzeit Verlag und Medien AG, beim Presserat über den obengenannten Beitrag von «K-Geld». Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Ziffer 7 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» (Identifizierung). Da er in seinen Publikationen nicht namentlich auftrete und keine in der Öffentlichkeit bekannte Persönlichkeit sei, fehle ein öffentliches Interesse an der Namensnennung.

Im Weiteren rügt Peter Bucher, der Bericht von «K-Geld» werfe ihm zu Unrecht ein Fehlverhalten vor. Es sei nicht bewiesen, dass der Beratervertrag zwischen Expedition Mining

und dem Beschwerdeführer eine Auswirkung auf den Aktienkurs der entsprechenden Titel habe. Ohne entsprechende Beweise werde der Beschwerdeführer im Artikel zudem in geschäftsschädigender Weise als «Schwindler» dargestellt, welcher falsche Versprechungen mache und einen Schaden bei der Leserschaft seiner Publikation gezielt in Kauf nehme.

C. Am 16. Mai 2012 wies die ebenfalls anwaltlich vertretene Redaktion «K-Geld» die Beschwerde als unbegründet zurück. Das Recht auf Anonymität sei nicht mehr gegeben, wenn sich eine Publikation wie die «Börsenzeit» an ein «unbestimmt grosses Publikum» richte. Das Interesse der Leserschaft, den Namen des Herausgebers einer solchen Publikation zu kennen, sei grundsätzlich gegeben, insbesondere wenn sich Fragen zur Unabhängigkeit der Information und zu einer Interessenkollision stellten. Nur so könne die Qualität und damit die Glaubwürdigkeit der Empfehlung beurteilt werden.

Peter Bucher bestreite den Sachverhalt des beanstandeten Artikels nicht. Deshalb sei davon auszugehen, dass er a) die Aktie der Expedition Mining, Kanada, in seinem Börsenbrief als «aussichtsreich» beschrieben habe und b) einen Beratungs- und Betriebsvertrag mit dieser Firma abgeschlossen habe, der ihn gegen ein Honorar von 12'000 Franken verpflichte, dem Unternehmen im ersten Halbjahr 2012 Investoren aus ganz Europa und namentlich aus der Schweiz zuzuführen. Expedition-Mining-Präsident Ron Atlas bestätige den Sachverhalt in einem Schreiben an die Aktionäre zudem wie folgt: «Dank Buchers Erfahrungen und seiner Bedeutung auf dem Finanzmarkt Schweiz sind wir zuversichtlich, viele Neuinvestoren für unsere Firma zu finden.» Atlas habe mithin nicht vom Börsenbrief oder von der Boersenzeit Verlag und Medien AG, sondern von Bucher persönlich gesprochen.

D. Das Präsidium des Presserats wies den Fall seiner 1. Kammer zu, der Francesca Snyder (Kammerpräsidentin), Michael Herzka, Pia Horlacher, Klaus Lange, Francesca Luvini, Sonja Schmidmeister und David Spinnler (Mitglieder) angehören.

E. Die 1. Kammer behandelte die Beschwerde an ihrer Sitzung vom 13. September 2012 sowie auf dem Korrespondenzweg.

II. Erwägungen

1. Die Beschwerde bezieht sich auf die Ziffer 7 der «Erklärung» (Respektierung der Privatsphäre) und die zugehörige Richtlinie 7.2 (Identifizierung). Im Kern geht es also um die Frage, ob es zulässig war, den Besitzer des Verlages als mutmasslichen Autor der Aktienempfehlung und Berater der empfohlenen Anlage namentlich zu nennen. Ist im konkreten Fall der Schutz der Privatsphäre von Peter Bucher oder das Interesse der Öffentlichkeit an der Namensnennung höher zu gewichten?

2. Einerseits ist Peter Bucher keine Person des öffentlichen Lebens und hat grundsätzlich ein Anrecht auf den Schutz seiner Privatsphäre. Andererseits kann einem Anleger aus der Unkenntnis von Verbindungen zwischen einem Herausgeber bzw. Autor von Börsenempfehlungen und dessen Beratungsmandat für eine bestimmte Firma durchaus ein Schaden entstehen. Es besteht daher ein öffentliches Interesse an erhöhter Transparenz über

solche Verbindungen, wie dies von der Redaktion «K-Geld» in ihrer Stellungnahme ausgeführt wird.

3. Um aufzuzeigen, dass die Empfehlungen von «Börsenzeit» durch eine Interessenbindung bzw. einen Beratervertrag des Eigentümers beeinflusst sein könnten, hätte es grundsätzlich keiner Namensnennung bedurft. Es hätte genügt, lediglich die beiden Firmen «Boersenzeit Verlag und Medien AG» bzw. deren Produkte «Börsenzeit» und «boersenzeit.ch» sowie «Bucher Money, Market & Analysis» zu nennen und beispielsweise den Besitzer mit seinen Initialen zu bezeichnen.

4. Die kanadische Expedition Mining gab in einer Pressemitteilung vom 30. Januar 2012 jedoch bekannt, dass ein Beratervertrag mit der Firma «Bucher Money, Market & Analysis» abgeschlossen wurde. Genannt wurde auch der Firmensitz «Eschenz, Switzerland». Expedition Mining verwies zudem auf den Börsenbrief von Peter Bucher, jedoch ohne «Börsenzeit» namentlich zu nennen: «Headquartered in Eschenz, Switzerland, Bucher Money, Market & Analysis with its principal, Mr. Peter Bucher, is an established financial consulting firm providing its services to the Swiss financial community. For more than 35 years Peter Bucher has been the chief-editor of a well-known and influential Swiss market letter.» (Quelle: expeditionmining.com)

5. Da der Beratervertrag offenbar auf den Firmennamen «Bucher Money, Market & Analysis» lautet, der Besitzer seinen Familiennamen also selbst als Firmennamen seines Beratungsunternehmens einsetzt, wird der beanspruchte Schutz der Privatsphäre nach Auffassung des Presserats obsolet. Mit anderen Worten: Die Hauptaussage des Artikels – die vom Beschwerdeführer nicht bestrittene Verbindung der beiden Firmen durch die Person ihres Besitzers bzw. Geschäftsführers – ist erst durch die Nennung des Familien- und Firmennamens «Bucher» belegbar.

Gegenüber der Pressemitteilung der kanadischen Expedition Mining vom 30. Januar 2012 ist die Nennung des Produktenamens «Börsenzeit» bzw. deren Herausgeberin «Boersenzeit Verlag und Medien AG» die einzige zusätzliche Information im «K-Geld»-Artikel vom 24. März 2012. Dass Peter Bucher Chefredaktor eines Börsenbriefes ist, ergibt sich aus der Medienmitteilung von Expedition Mining, sein Verwaltungsratsmandat mit Einzelunterschrift bei der «Boersenzeit Verlag und Medien AG» aus dem Handelsregistereintrag. Aus der Tatsache, dass Peter Bucher in den für eine breite Öffentlichkeit zugänglichen elektronischen und physischen Börsenbriefen nicht namentlich als Autor erscheint, lässt sich unter den gegebenen Umständen kein umfassender Schutz vor Identifizierung begründen.

6. Zum Schutze anderer Personen vor Verwechslung (vgl. dazu die Richtlinie 7.2 zur «Erklärung») war es zudem richtig, den ganzen Namen «Peter Bucher» zu nennen. Der Name «Bucher» ist in der Schweiz sehr häufig: Das elektronische Telefonverzeichnis tel.search führt über 7500 Einträge unter «Bucher» und rund 200 unter «Peter Bucher». Ebenso finden sich im Handelsregister mehrere Einträge unter verschiedenen Personen «Bucher» bzw. «Peter Bucher».

7. Soweit sich der Beschwerdeführer in Bezug auf die Zulässigkeit der identifizierenden Berichterstattung auf die Stellungnahmen 16/2009 und 5/2010 beruft, in denen der Presserat die Namensnennung eines Treuhänders respektive eines Vermittlers von Geldanlagen rügte, unterscheiden sich die entsprechenden Sachverhalte in einem wesentlichen Punkt vom vorliegenden Fall. Bei den beiden früheren Fällen ging es um Verhaftungen möglicher Straftäter unter dem Vorwurf des Betrugs. Dies ist ein ungleich schwererer Eingriff in die Persönlichkeit als die Nennung von zweifelhaften wirtschaftlichen Verbindungen. Entsprechend war auch die Verletzung der Privatsphäre und damit die Inkaufnahme einer möglichen Schädigung der öffentlichen Reputation des Betroffenen in den beiden früheren Fällen erheblich grösser.

8. Schliesslich rügt der Beschwerdeführer, der Bericht von «K-Geld» werfe ihm zu Unrecht ein Fehlverhalten vor und stelle ihn als Schwindler dar, welcher falsche Versprechungen mache. Für den Presserat ist diese Rüge ebenfalls unbegründet. Das vom «K-Geld» vorgeworfene Fehlverhalten – die Beeinträchtigung der Unabhängigkeit, eine Interessenkollision und mangelnde Transparenz – ist durch die unbestrittenen Fakten hinreichend belegt. Zudem bezeichnet Fredy Hämmerli den Beschwerdeführer im beanstandeten Artikel weder als «Schwindler», noch behauptet er, Bucher mache «falsche Versprechungen». Vielmehr bewertet der Journalist die Einschätzung der Kursaussichten von Expedition Mining durch die «Börsenzeit» lediglich als «grosse Versprechungen». Angesichts der Prognose von «Börsenzeit» vom 6. März 2012, wonach Expedition Mining Inc auf eine Sicht von 12 Monaten «Kursverdoppelungschancen» aufweise, bewegt sich «K-Geld» hier offensichtlich innerhalb des Rahmens der Kommentarfreiheit.

III. Feststellungen

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. «K-Geld» hat mit der Veröffentlichung des Artikels «Gekaufte Börsenempfehlung» in der Ausgabe Nr. 2/2012 vom 24. März 2012 die Ziffer 7 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» nicht verletzt.